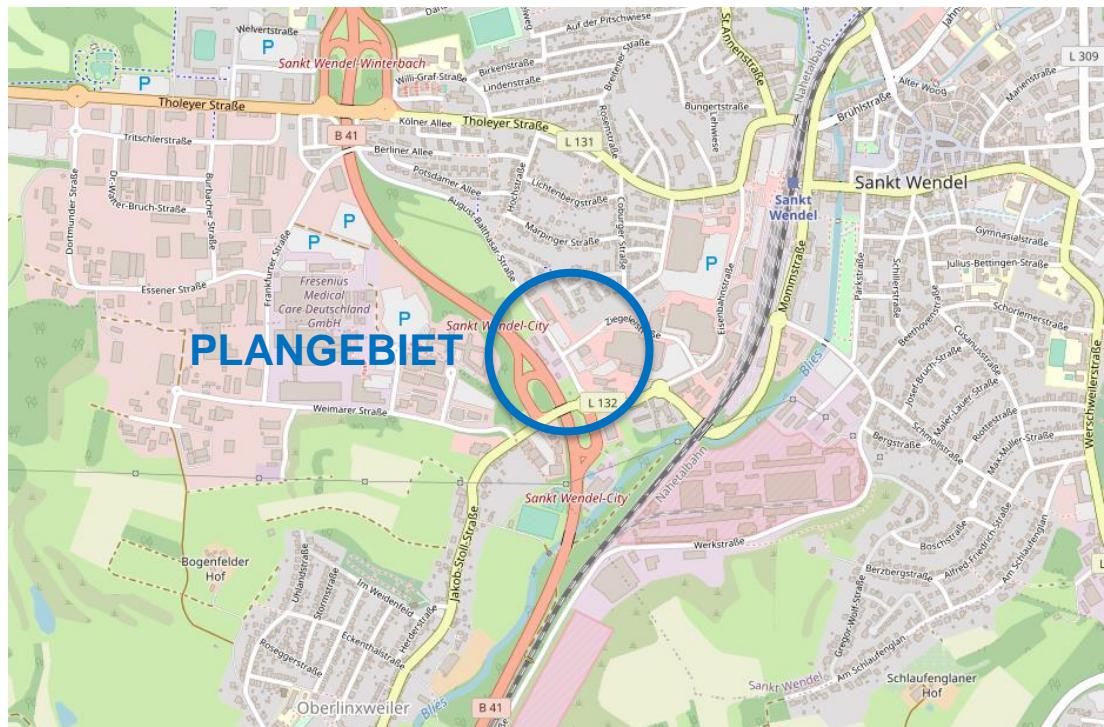


KREISSTADT ST. WENDEL

Bebauungsplan 01.41.1B „SO-Straßenmeisterei 1. Teiländerung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Begründung

Stand:

Satzung gem. §10 BauGB

Bearbeitet für die Kreisstadt St. Wendel
Völklingen, im April 2023

agsta
UMWELT

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	4
4	BESTANDSSITUATION	6
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSALETERNATIVEN	10
7	HINWEISE	10
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	11
ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)		15

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

<i>Aufstellung</i>	Der Rat der Kreisstadt St. Wendel hat die Durchführung der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „SO- Straßenmeisterei“ beschlossen.
<i>Ziel und Anlass der Planung</i>	Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund des Bedarfes an Parkplätzen auf dem Gelände der Straßenmeisterei, sowie der Sicherstellung der Funktionsabläufe des Landesbetriebs für Straßenbau, ist diese Änderung des Bebauungsplanes und die damit einhergehende Nutzungsänderung erforderlich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkplatzes zu schaffen, muss der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan „SO-Straßenmeisterei“ geändert werden. Dieser setzt für den Geltungsbereich der Änderung eine Grünfläche fest. Durch die Änderung wird der Bereich der Nutzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ zugeführt.
<i>Verfahren</i>	Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB, ohne Umweltbericht und frühzeitige Beteiligung, aufgestellt werden. Der Bebauungsplan bereitet eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung unter Wahrung der Anforderungen der umgebenden Bestandsnutzung vor. Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten. Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB absehen werden. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Dennoch findet eine umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Es wurde sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 1) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht.
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.
<i>Bearbeitung</i>	Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der LEP Umwelt trifft für das Plangebiet keine Aussagen, die für das Plangebiet Relevanz entfalten. Der LEP Umwelt enthält somit keine der Planung entgegenstehenden Ziele.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt St. Wendel stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche dar. Da der geplante Parkplatz lediglich eine Fläche von ca. 500 Quadratmeter umfasst, lässt sich die Festsetzung als Unternutzung der Sonderbaufläche aus dieser Darstellung entwickeln. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

3 LAGE IM RAUM

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt St. Wendel. Die rund 0,05 ha große Fläche befindet sich in der Gemarkung St. Wendel und umfasst die Flurstücke 15/29 und 15/27.

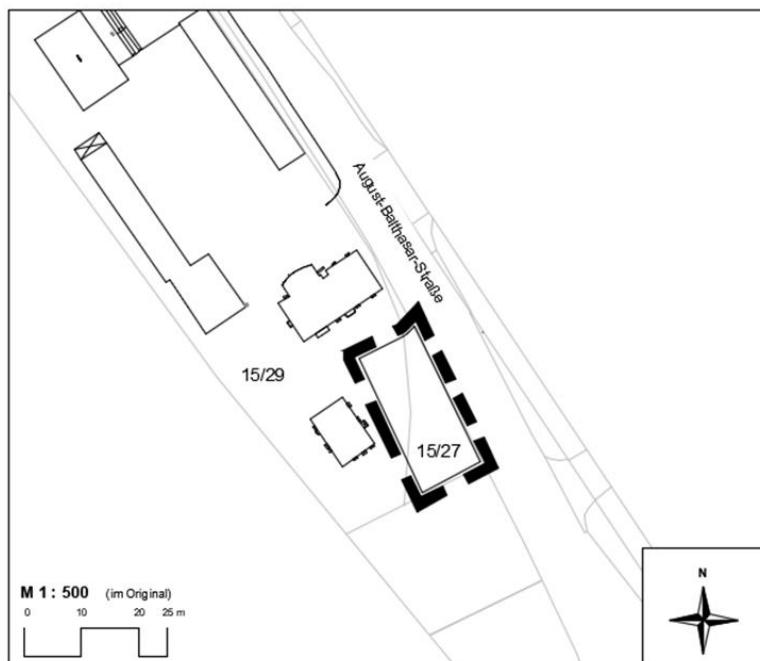


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich ist Teil des Geländes der Straßenmeisterei und befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit dem bereits bebauten, überwiegend gewerblich geprägten Umfeld.

Bebauungsplan

„SO-Straßenmeisterei“

Das Plangebiet ist bislang als Grünfläche festgesetzt und weist eine Überlagerung einer „Fläche zum Erhalt“ auf. Eine Teilfläche ist bereits als Parkplatz festgesetzt. Die vorhandene Grünfläche weist keine besondere ökologische Funktion auf. Der Großteil des umgebenden Gebietes ist als Sondergebiet gemäß §11 BauNVO festgesetzt und beherbergt die Betriebs- und Verwaltungsgebäude der Straßenmeisterei. Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als Grünfläche ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig geworden, Teile der Grünflächenfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben erhalten.

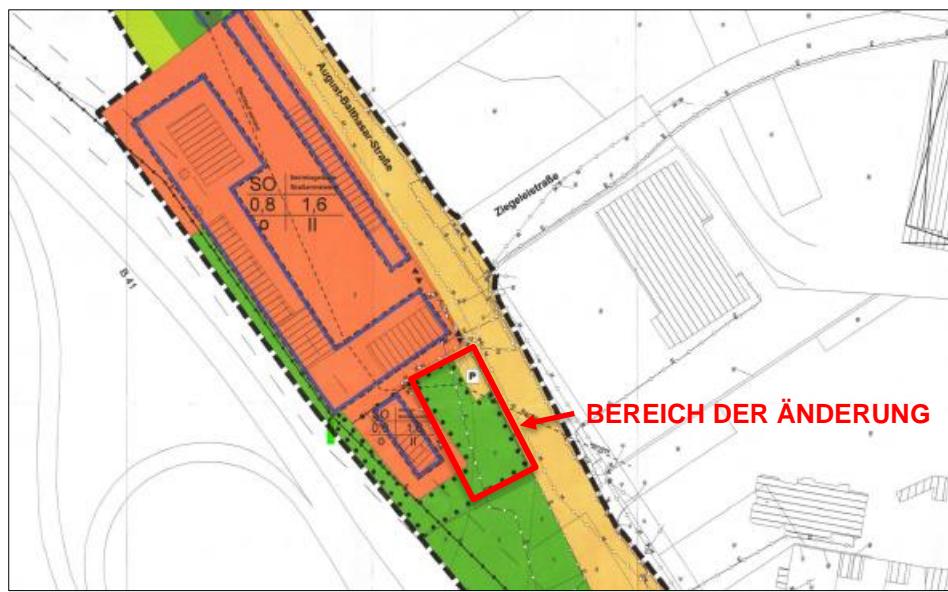


Abbildung 2: Bereich der Änderung des Bebauungsplanes Quelle: Kreisstadt St. Wendel

Erschließung

Die Fläche ist über die unmittelbar angrenzende Straßenverkehrsfläche, der „August-Balthasar-Straße“, bereits erschlossen.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt durch die Nutzung eines versickerungsfähigen Belages der Parkflächen sowie den Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Vorhandene Nutzung	Das Plangebiet ist gemäß den bisherigen Festsetzungen als Grünfläche genutzt.	/
Topographie	Das Plangebiet weist keine topographisch bedenklichen Merkmale auf.	/
Umgebende Nutzungen	Das direkte Umfeld der geplanten Nutzung als Parkfläche ist bereits durch die Bebauung im Rahmen des Sondergebietes geprägt. Es befinden sich Verwaltungsgebäude der Straßenmeisterei im unmittelbaren Umfeld. Nördlich des Plangebietes befindet sich die August-Balthasar-Straße, die auch die Erschließung des Plangebietes sichert. Das weitere Umfeld wird durch gewerbliche Nutzungen bestimmt.	Entsprechende Festsetzungen zur Gewährleistung von Nutzungen, die ein konfliktfreies Nebeneinander mit den Bestandsnutzungen ermöglichen.
Naturraum	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit des Saar-Nahe Berglandes (NE 2.03.01.01, Lehmgebiete)	/
Geologie / Boden	<p>Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet den Böden der Siedlungsbereiche zugeordnet. Es ist hier also von einer signifikanten anthropogenen Überprägung der natürlichen Bodenschichtung und -funktion auszugehen.</p> <p>Das Plangebiet ist den geologischen Schichten der Remigiusberg-, Altenglan-, Wahnwegen-, Quirnbach- und Lauterecken-Formationen zugeordnet.</p> <p>Die Böden sind gebildet aus permische Magmatiten in Form von Rhyolith (R) und Kuselit (K), Kuseler Schichten (ru1), Heusweiler Schichten (cst H); Holzer Konglomerat (hK)</p> <p>Die Bodenfunktionen im Plangebiet stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nitratrückhaltevermögen: keine Angaben• Natürliches Ertragspotenzial: Siedlungsbereich• Feldkapazität: hoch <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind unversiegelt und in der Vergangenheit als Garten / Rasen genutzt.</p>	<p>Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.</p> <p>Festsetzung zur Anwendung des § 49a SWG zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.</p>
Wasser	<p>Durch den Geltungsbereich verläuft der verrohrte Bachlauf „Tholeyerbergbach“ (auch Schmalwiesgraben genannt). Der Verlauf dessen unterscheidet sich zu dem im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Verlauf. Die Sicherung des Bachlaufes wird bei der Planung berücksichtigt und durch verschiedene Maßnahmen ergänzt. Eine Sanierung bleibt, auch nach Bau des Parkplatzes, grundsätzlich möglich.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete vom</p>	/

	Plangebiet berührt.	
Klima	<p>Das Plangebiet trägt aufgrund seiner aktuellen Nutzung, des hohen Versiegelungsgrades bereits nicht mehr zu einer Verbesserung des Lokalklima bei, sondern stellt sich als Siedlungsklimatop dar. Das Plangebiet stellt damit, und aufgrund der geringen Größe, keine nennenswerte kaltluftproduzierende Fläche dar.</p> <p>Das Plangebiet liegt gem. den Darstellungen des LAPRO 2009 weder in einem Kaltluftentstehungsgebiet, noch sind dem Plangebiet wichtige Kaltluftabflussbahnen zugeordnet.</p>	Entsprechende grünordnerische Festsetzungen zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen.
Biototypen	Grünstrukturen sind in Form von regelmäßig gemähten Intensivrasenflächen vorhanden.	Sollte ein Ausgleich notwendig werden, steht eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung St. Wendel Flur 13 Flurstück 49/16 zur Verfügung.
Fauna / Flora	<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 2) wurde gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die angegebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p>	<p>Lebensraumpotenzialabschätzung innerhalb der saP.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zur Reduzierung der Versiegelung und Begrünung von Flächen.</p>
Schutzgebiete / -objekte	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst. Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zum Plangebiet.</p> <p>Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>	/ / / /
Umweltbericht	Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.	/
Orts- und	Der Geltungsbereich befindet sich im Bebauungszusammenhang eines Sondergebietes in St. Wendel. Das	/

Landschaftsbild / Erholung	Ortsbild ist geprägt von gewerblichen Nutzungen. Das Plangebiet erfüllt keine öffentlichen Erholungszwecke.	
Altlasten	Altlasten für die überplante Fläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.	Hinweis zur Verständigung der zuständigen Fachbehörde
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG.
Störfallbetrieb (Seveso III)	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Die Wohnnutzung ist dann entsprechend zu berücksichtigen.	/ /

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept	Die vorliegende Planung beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Parkplatz zu schaffen. Dazu soll der bislang gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „SO- Straßenmeisterei“ als Grünfläche genutzte Teil der Flurstücke 15/27 und 15/29 nun einer für das umgebende Umfeld verträglichen Neunutzung zugeführt werden. Konkret ist vorgesehen, einen Parkplatz mit 22 Stellplätzen zu errichten. Dieser soll über eine Ein- und Ausfahrt zur August-Balthasar-Straße erreichbar sein. Die mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes angestrebte Entwicklung stellt eine sinnvolle Maßnahme dar, um die Funktionsabläufe der Straßenmeisterei sicherzustellen.
Verkehrsflächen	Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird ein Ein- und Ausfahrtsbereich entlang der "August-Balthasar-Straße" festgesetzt. Der Zweckbestimmung dienende und mit der Zweckbestimmung verträgliche Nebenanlagen sind zulässig.
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt. Diese gliedern sich wie folgt. Es wird die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt, um Eingriffe in den Lebensraum der Insekten zu minimieren. Die PKW- Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen. Des Weiteren soll bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ein Abstand von etwa 10-15cm zur Bodenkante vorgenommen werden, um eine Barrierewirkung für Kleintiere zu vermeiden.
Landesrecht	Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu

nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Ausgleich

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch wird eine Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, durch die Pflanzung von 5 Hochstämmen an den Rändern der Ausgleichsfläche der Gemarkung Sankt Wendel, Flur 12 Flurstück 49/16, vorgenommen. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt verbal-argumentativ und wird in dem städtebaulichen Vertrag vereinbart. Die Ausgleichsfläche befindet sich, wie aus Abbildung 3 ersichtlich, in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.



Abbildung 3: Ausgleichsfläche Quelle: Kreisstadt St. Wendel

Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweise

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSALENTIVEN

- Standortentscheidung* Die Entscheidung des Standortes zur geplanten Entwicklung begründet sich in der planerischen Absicht eine geordnete städtebauliche Nachverdichtung auf einer vorhandenen Potenzialfläche zu realisieren. Da die Fläche hinsichtlich Ihrer Lage und der voraussichtlichen Konfliktfreiheit besonders geeignet für die geplante Entwicklung ist und die Absicht der Nachverdichtung unmittelbar mit dem Standort verknüpft ist, scheidet eine Alternative grundsätzlich aus. Die vorhandene Planung ergänzt aufgrund ihrer vorgesehenen Nutzungsprägung (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“) behutsam das bestehende Umfeld und trägt dazu bei, den Mangel an Stellplätzen zu beseitigen. Die Standortentscheidung trägt damit auch dazu bei, Flächenausweisungen im Außenbereich oder auf ökologisch wertvoller Flächen zu vermeiden.
- 0-Variante* Die 0-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem Zustand verbleiben würde. Die Nutzung als Grünfläche würde somit bestehen bleiben. Die Innenbereichspotenziale des Plangebietes könnten nicht ausgeschöpft werden.

7 HINWEISE

- Naturschutz* Es wird auf den § 39 BNatSchG hingewiesen nach dem Rodungen zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausgleichspflanzungen auf gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zurückzugreifen ist.
- Telekom* Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses ist der Bauherrnservice 0800 3301903 zu kontaktieren.
- EVS* In dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.
Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der

§§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

<i>Oberbergamt des Saarlandes</i>	Das genannte Vorhaben liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.
<i>SSW</i>	Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Niederspannungskabel der Stadtwerke St. Wendel GmbH&Co.KG Die Stromversorgungsleitung dient der Versorgung der Straßenmeisterei. Vor Beginn von Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes hat das ausführende Unternehmen sich eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Baufeld befindlichen Versorgungsleitung einzuholen und erforderlicher Schutzabstände mit unserem Netzbetrieb abzustimmen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen oder eine erforderliche Umlegung des Niederspannungskabels geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Diesbezüglich ist eine Vorlaufzeit von derzeit 2 Monaten einzuplanen.
<i>Altlasten</i>	Sollten Altlasten oder Altlastenverdächtige Flächen bekannt werden, sind diese unverzüglich, laut §2 Abs.1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG), der unteren Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

<i>Verkehr / Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</i>	Von einer Beeinträchtigung der genannten Belange durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen. Durch die Errichtung eines Parkplatzes mit 22 Stellplätzen ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Die Auswirkungen ziehen verkehrstechnisch positive Veränderungen mit sich und schaffen benötigte Parkflächen.
<i>Wohnbedürfnisse der Bevölkerung</i>	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht berührt. Da es sich um die Nachverdichtung einer überwiegend als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche handelt, wäre eine Nutzbarmachung als Wohnfläche nicht denkbar.

<i>Soziale und kulturelle Bedürfnisse / Sport, Freizeit und Erholung</i>	Anlagen zur Erfüllung nebenstehender Bedürfnisse (Soziales, Kultur, Sport, Freizeit) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes bislang nicht vorhanden.
<i>Erhaltung/ Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungsbe- reiche</i>	Negative Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange sind durch die vorhandene Planung nicht zu erwarten. Vielmehr trägt die geplante Nutzung der aktuellen Grünfläche zu einer positiven Entwicklung der Straßenmeisterei bei, da die Voraussetzungen benötigte Stellplätze geschaffen werden.
<i>Denkmalschutz</i>	Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG hingewiesen.
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	Es sind keine negativen Beeinträchtigungen auf den Belang zu erwarten.
<i>Kirchen</i>	Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
<i>Natur und Umwelt</i>	Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden. Im Folgenden wird ein Eingriffsausgleich betrachtet.
<i>Eingriffsausgleich</i>	Mit Umsetzung der Planung ist ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Anthropogen überprägte Grünflächen werden im Rahmen der Planung versiegelt und stehen dem Naturhaushalt nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund des geringen Umfangs der Neuversiegelung und der Tatsache, dass es sich um ein Verfahren gemäß §13a BauGB handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als auch im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als zulässig. Dennoch werden auf der Ausgleichsfläche 5 Hochstämme gepflanzt.

Faktoren	Auswirkungen
Flora / Fauna	<p>Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Intensivrasen und damit ein Verlust von ökologisch geringwertigen Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP (Anhang 2) werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 getroffenen Maßnahmen und der Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.</p> <p>Zudem wurden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen.</p> <p>Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.</p>
Fläche	<p>Die vorliegende Planung beansprucht bereits anthropogen überprägte Flächen, die jedoch bislang als unversiegelte Intensivrasenflächen genutzt wurden. Da aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang eines Wohngebietes jedoch auf Flächen im überplanten Innenbereich zurückgegriffen wird, wird dem Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung nachgekommen. Anstelle der Nutzung von Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich oder ökologisch wertvolleren Flächen im Innenbereich wird demnach das Schutzgut Fläche bei der vorliegenden Planung insbesondere berücksichtigt. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Boden / Wasser	<p>Der Anteil unversiegelter Fläche wird sich zwangsläufig reduzieren, da es im Zuge der Bauausführung zu Neuversiegelungen und zu Eingriffen in den Boden kommen wird.</p> <p>Es findet kein Eingriff in Gewässer statt, noch befindet sich das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet. Mit der Planung werden keine Nutzungen induziert, die eine Gefährdung des Grundwassers erwarten ließen. Es findet daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser statt.</p>
Luft / Klima	<p>Durch die Planung findet eine Versiegelung bislang unversiegelter Flächen statt. Das Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Vorprägung, der Lage im bebauten Innenbereich sowie seiner Größe dem Siedlungsklimatop zuzuordnen und somit nicht als klimatisch aktive oder klimaverbessernde Fläche zu betrachten. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 tragen dazu bei, einer Beeinträchtigung des Mikroklimas vorzubeugen.</p>
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der Größe des Plangebietes, des geringen ökologischen Eingriffs durch die vorgesehene Nutzung sowie durch die präventiv getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Wechselgefüge im lokalen Naturhaushalt erheblich negativ beeinträchtigt wird. Der gewählte Standort ist gem. dem Grundsatz der Innenentwicklung, der Inanspruchnahme völlig unbelasteter, naturnaher Flächen vorzuziehen.</p>
Landschaft	<p>Die vorliegende Planung beabsichtigt die im Umfeld vorhandene Bebauung entsprechend verträglich zu ergänzen und schließt entsprechend an das vorhandene Betriebsgelände der Straßenmeisterei an.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Durch die geplanten Eingriffe wird sich die Biodiversität im Plangebiet nur geringfügig verändern. Eine erheblich negative Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung, der geringen</p>

	ökologischen Wertigkeit, des geringen Eingriffsumfanges und der getroffenen grünordnerischen Festsetzung nicht zu erwarten.
Natura 2000 Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben und Nutzungen, die zu umweltrelevanten Unfällen und Katastrophen führen können.

Belange der Wirtschaft / Arbeitsplätze Die Belange der Wirtschaft und der Arbeitsplätze werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Personen- / Güterverkehr, Verteidigung / Zivilschutz Die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 9 und 10 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche Planungen Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen bekannt.

Hochwasserschutz Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind ausgeschlossen. Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld von denen eine Hochwassergefahr für das Plangebiet ausgehen könnte.

Flüchtlinge/ Asylbegehrende Es ist davon auszugehen, dass im Gebiet der Stadt ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) BETRACHTUNG/

<i>rechtliche Grundlagen</i>	<p>Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanter, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.</p>
<i>Prüfung</i>	<p>Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.</p> <p>Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).</p>
<i>Hinweis</i>	<p>Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.</p> <p>Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)</p>

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Säugetiere (Fledermäuse)	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. europäische Vogelarten	keine negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Plangebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Tagfalter

Im Plangebiet befinden sich keine blütenreichen Grünflächen, die planungsrelevanten Arten als Lebensraum dienen könnten. Zudem sind aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers keine anspruchsvollen oder störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Nachweise aus der Umgebung des Plangebietes sind nicht bekannt.

Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermausarten ist denkbar, wenngleich es aufgrund der geringen Größe kein essenzielles Habitat sein kann. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bäume, welche als Höhlenbäume für Winterquartiere oder Wochenstuben in Frage kommen. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Das Plangebiet ist strukturarm und weist keine geeigneten Habitatstrukturen sowie Nahrungsquellen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze die als potenzielle Habitate für die Avifauna in Frage kommen. Entsprechend sind hier vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten, die das Plangebiet möglicherweise als Nahrungshabitat nutzen. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes (hochwertige Bereiche im NW) ausreichend hochwertige Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden. Ein Vorkommen der Mauereidechse in den umliegenden Bereichen ist grundsätzlich denkbar, womit sich theoretisch der Aktivitätsradius einzelner Tiere auch ins Plangebiet erstrecken könnte. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist hier jedoch nicht von einer erheblichen Betroffenheit einer potenziellen Lokalpopulation auszugehen.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen- verzeichnis	BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3 BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN GEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/... Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/... GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/... HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/insekten_box insekten box: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999 Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...) NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (<i>Castor fiber albicus</i>) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/... SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.) Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010 TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. LANG, J & KIEPE, K. (2011): Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
-------------------------	---